

Der gesetzliche Güterstand im europäischen Vergleich



Arbeitspapier für die Sachverständigenkommission
zum Zweiten Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung





November 2015

Der gesetzliche Güterstand im europäischen Vergleich

Sophie Rotino

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der
Bundesregierung, Berlin

Inhalt

0 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	2
1 Einführung	3
2 Die Güterstände.....	4
2.1 Grundtypus Gütertrennung.....	5
2.2 Grundtypus Gütergemeinschaft.....	5
2.3 Partizipationssysteme.....	6
2.4 Grundtypus Errungenschaftsgemeinschaft	6
3 Die gesetzlichen Güterstandsregelungen in den EU-Ländern.....	7
3. 1 Die einzelnen EU-Länder	8
3.1.1 Länder mit Gütertrennung	8
3.1.2 Land mit Gütergemeinschaft.....	9
3.1.3 Länder mit Partizipationssystemen	9
3.1.3.1 Länder mit Gütertrennung und aufgeschobener Gütergemeinschaft	9
3.1.3.2 Länder mit Zugewinnngemeinschaft.....	11
3.1.4 Länder mit Errungenschaftsgemeinschaft.....	12
4 Gleichstellungspolitische Aspekte.....	14
5 Der Gender Equality Index und die europäischen gesetzlichen Güterstände	17

5.1. Der Gender Equality Index	17
5.2 Überblick über die gesetzlichen Güterstände in Europa nach GEI	18
6 Fazit	21
Literaturverzeichnis	23
0 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	
Tabelle/Abbildung 1.....	19
Tabelle/Abbildung 2.....	20

1 Einführung

Institutionelle Rahmenbedingungen der Ehe, die existenzsichernde Vermögenszuweisungen betreffen, können Anreize für bestimmte Paarentscheidungen schaffen und somit auf das Verhalten von Menschen Einfluss nehmen (Berghahn et al. 2007: 6). Die entsprechenden Regelungen beeinflussen, inwieweit Risiken und Chancen im Paarverhältnis gleich oder ungleich verteilt sind. Der eheliche Güterstand kann darunter gezählt werden.

Der Güterstand regelt die Ordnung der vermögensrechtlichen Beziehungen von Eheleuten untereinander und gegenüber Dritten während der Ehe und nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Es gibt gesetzliche und vertragliche Güterstände. Der gesetzliche Güterstand gilt nur, wenn die Eheleute durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart haben (Creifelds et al. 2004: 615f.). Die folgende Darstellung wird sich ausschließlich auf die gesetzlichen Güterstände der 28 EU-Länder konzentrieren. Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 wurde der gesetzliche Güterstand der sogenannten Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft eingeführt, das heißt das weibliche Vermögen wurde durch den Mann verwaltet und genutzt. Im Falle der Scheidung hatte die Ehefrau keinen Anspruch auf eine Beteiligung an dem während der Ehe durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Gewinn (Meder 2012: 147). Begründet wurde die Ungleichbehandlung im Güterstand der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft damit, dass der Mann schließlich auch derjenige sei, der die „ehelichen Lasten allein zu tragen habe“ (Mugdan 1899: 86). Die Leistungen, die Frauen während der Ehe erbrachten, wie Haushaltsführung, Pflege und Erziehung von Kindern, wurden nicht als zum wirtschaftlichen Erfolg der Ehe beitragend angesehen (Meder 2012: 147). Sie galten lediglich als unentgeltliche Dienste innerhalb eines sittlichen Verhältnisses (Scheiwe 1999: 84-90, 87f.). Bereits 1924 forderte daher Dr. Marie Munk, bedeutende Familienrechtlerin der Weimarer Republik, erste Rechtsanwältin Preußens und erste Richterin Deutschlands (Hammer/Bartjes 2005), auf dem 33. Deutschen Juristentag die Einführung eines Güterrechts, dass der „politischen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Frau und ihrer Stellung als gleichberechtigte Gefährtin des Mannes“ entspreche (Munk 1925: 339). Also „den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung am Ehegewinn“ (ebd.: 340). Eine Ehefrau trage als Hausfrau und Mutter „zu dem während der Ehe erworbenen Wohlstand“ in gleichem Maße bei „wie die außerhäusliche Erwerbsarbeit des Mannes“ (ebd.: 340, 371). Der „Zugewinnanspruch“ stelle in diesem Sinne „eine Art Entlohnung der Hausfrauentätigkeit“ dar (ebd.: 372).

Doch es sollte bis zum Gleichberechtigungsgesetz vom 1. Juli 1957 dauern, bis die Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft durch die Zugewinnungsgemeinschaft als ein egalitär-partizipatives Güterrecht abgelöst wurde (Berghahn: 115). Gleichzeitig wurde dem § 1360 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein zweiter Satz hinzugefügt, der die

Gleichwertigkeit von außerehelicher Erwerbsarbeit und Haus- und Familienarbeit festschreibt (Meder 2012: 149).

In der ehemaligen DDR wurde dagegen die Gütertrennung als dasjenige Modell angesehen, dass die ökonomische Selbstständigkeit der Frau fördere. Da jedoch die damalige Gesellschaft als noch nicht reif genug eingeschätzt wurde, wurde dort die Errungenschaftsgemeinschaft eingeführt (Brudermüller 2008: 18).

Bis in die 1950er Jahre herrschte in (West-)Deutschland der Prototyp des männlichen Ernährermodells. Die Einführung der Zugewinnngemeinschaft in Westdeutschland sowie familienpolitische Maßnahmen konnten bis in die 1990er Jahre an dieser Tatsache nur unwesentlich etwas ändern (Leitner 2010: 462).

Ein Blick auf die anderen europäischen Staaten zeigt, dass die meisten sich für andere gesetzliche Güterstände als die Zugewinnngemeinschaft entschieden haben. Mehr als die Hälfte der EU-Länder haben Formen der Errungenschaftsgemeinschaft gesetzlich verankert.

Die folgende Betrachtung der gesetzlichen Güterstände der 28 Staaten der Europäischen Union (EU) soll der Zugewinnngemeinschaft das Modell der Errungenschaftsgemeinschaft gegenüber stellen. Anschließend sollen gleichstellungspolitische Implikationen der beiden Modelle skizzenhaft angerissen werden. Dabei wird besonders auf die Vorzüge der Errungenschaftsgemeinschaft während der Ehe eingegangen. Es folgt eine Übersicht der EU-Staaten, in der der Gender Equality Index (GEI) des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (European Institut für Gender Equality, EIGE) dem jeweiligen gesetzlichen Güterstand gegenübergestellt wird.

Das vorliegende Papier dient der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht als Einführung in das Thema. Tiefergehende Aspekte zu Risikoasymmetrien der jeweiligen Güterstände, zu den Auswirkungen auf Familienmodelle und zu den Aushandlungsprozessen in der Ehe sowie zu den Bezügen zum Steuerrecht und Sozialrecht werden in einem Fachgespräch der Sachverständigenkommission zum Ehegüterrecht (siehe Stellungnahmen zum Fachgespräch Ehegüterrecht 2017) behandelt. Das Papier wird mit der Frage schließen, ob das eine oder das andere Modell durch seine jeweilige spezifische Form der vermögensrechtlichen Beteiligung des nicht erwerbstätigen Ehegatten oder der Ehegattin während und nach der Ehe unter der Prämisse der Gleichstellung das Ernährermodell mehr oder weniger fördert.

2 Die Güterstände

Eine Reformierung des Güterrechts und insbesondere eine Harmonisierung der unterschiedlichen Güterstände in Europa werden schon lange diskutiert (Henrich 2002; Lipp et al. 2008; BMFSFJ 2011; BMFSFJ 2009). Seit einigen Jahren wird zudem in Deutschland

die Überlegung angestellt, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit dem der Errungenschaftsgemeinschaft zu ersetzen oder jedenfalls der Zugewinnngemeinschaft den Wahlgüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft zur Seite zu stellen (Dauner-Lieb 2014; Brudermüller et al. 2013; Bundesregierung 2011).

Zur Klarstellung werden zunächst die verschiedenen Typen von Güterständen skizziert und Begriffe definiert. Obwohl die meisten europäischen Länder zwischen Gütergemeinschaft, Gütertrennung, Errungenschaftsgemeinschaft und Zugewinnngemeinschaft differenzieren, gibt es sowohl begrifflich-sprachliche Unterschiede als auch kleinere Abweichungen in der Ausgestaltung. So kann es vorkommen, dass ein Land von Gütergemeinschaft spricht, diese aber in dem hier skizzierten Verständnis eher einer Errungenschaftsgemeinschaft gleich kommt oder in Ländern in denen von Gütertrennung gesprochen wird, dies im deutschen Rechtsraum vielmehr als eine Zugewinnngemeinschaft verstanden wird.

2.1 Grundtypus Gütertrennung

Während der Ehe bleiben bei der Gütertrennung die Vermögensmassen der Eheleute voneinander getrennt. Die Ehegattin und der Ehegatte verwalten ihr Vermögen jeweils selbst, es existiert kein Gesamtgut. Der nicht verdienende Ehegatte oder die nicht verdienende Ehegattin wird hier benachteiligt, denn er oder sie hat nicht am Vermögenserwerb in der Ehe teil und ist auf eine vertragliche Sicherung oder Unterhaltsansprüche angewiesen (Creifelds et al. 2004: 616). Bei einer Scheidung oder bei Tod einer Partnerin oder eines Partners findet kein Zugewinnausgleich statt (Brudermüller 2013: 42). Der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin ist erbrechtlich jedoch meist besser gestellt. In Deutschland neigen berufstätige oder vermögende Paare zu diesem Modell, besonders ist es in der gehobenen Mittel- und Oberschicht repräsentiert (ebd.).

2.2 Grundtypus Gütergemeinschaft

Das gesamte Vermögen beider Eheleute wird bei der Gütergemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigentum (Gesamtgut), über das beide nur gemeinsam verfügen dürfen, wenn sie nichts anderes vereinbaren. Vor Beendigung der Gütergemeinschaft kann weder Teilung begehrt noch an den einzelnen Gegenständen durch Rechtsgeschäft verfügt werden. Ebenso haften die Eheleute für Schulden, auch vorehelicher Art und teilweise auch aus Delikt, gemeinsam (ebd.). Bei Auflösung der Gütergemeinschaft müssen sich die Eheleute über das Gesamtgut auseinandersetzen. Bei Tod eines Ehegatten oder einer Ehegattin gehört der Anteil des oder der Verstorbenen zum Nachlass. Die oder der Hinterbliebene erbt nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Ausnahme besteht, wenn vereinbart wurde, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tod zwischen dem überlebenden Teil und den Erben und Erbinnen weiterbestehen soll.

2.3 Partizipationssysteme

Die Besonderheit der Partizipationssysteme ist, dass während der Ehe Gütertrennung besteht, jedoch nach Auflösung der Ehe ein Ausgleich stattfindet (Pintens 2008a: 26; Möller 2010: 185). Diese Partizipationssysteme finden sich besonders in den nordischen und germanischen Rechtsfamilien.

Zu unterscheiden sind unter den Partizipationssystemen diejenigen mit einer aufgeschobenen Gütergemeinschaft und diejenigen mit einer gesetzlichen Verrechnungsklausel.

Besonders in den nordischen Rechtssystemen besteht die *aufgeschobene Gütergemeinschaft* darin, dass zwischen Gemeinschaftsgut und Vorbehaltsgut unterschieden wird. Zum Vorbehaltsgut¹ gehören unentgeltlich erworbene Vermögensgüter (wie Schenkungen und Erbschaften²) sowie persönliche Gegenstände. Der unterschiedlichen Kategorisierung der Vermögensmassen kommt erst bei Auflösung der Ehe Bedeutung zu (Pintens 2008a: 26 f.). Die aufgeschobene Gütergemeinschaft wird aus dem Nettovermögen des Gemeinschaftsguts der Eheleute zusammengestellt. Das Vermögen ist gleich null, wenn die Passiva die Aktiva übersteigen. Das Gemeinschaftsgut ist grundsätzlich in zwei gleiche Hälften zu teilen (ebd.: 29 f.).

Bei dem Typus mit gesetzlicher Verrechnungsklausel, zu dem die *Zugewinnngemeinschaft* zählt, gilt ebenfalls während der Ehe – anders als häufig angenommen – Gütertrennung, da auch hier der Zugewinnausgleich erst nach Beendigung des Güterstandes vorgenommen wird. Hier entsteht jedoch (anders als bei der aufgeschobenen Gütergemeinschaft) kein Gemeinschaftsgut, sondern es wird zwischen Anfangs- und Endvermögen differenziert. Der Zugewinn wird aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Endvermögen der Eheleute bei Scheidung und des jeweiligen Anfangsvermögens bei Eheschließung gebildet. Es wird der Zugewinn beider Eheleute berechnet und miteinander verglichen. Die Person mit dem geringeren Zugewinn erhält die Hälfte der Differenz als Ausgleich. Darauf hat diese Person einen schuldrechtlichen Anspruch (ebd.: 27). Auf die verschiedenen Ausgestaltungen wird im weiteren Verlauf weiter eingegangen.

2.4 Grundtypus Errungenschaftsgemeinschaft

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft handelt es sich um eine Zwischenform zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt das voreheliche Vermögen im Alleineigentum der jeweiligen Ehegattin und des jeweiligen Ehegatten, dagegen gehört das in der Ehe geschaffene Vermögen als Gesamtgut beiden Eheleuten, über welches beide verfügen können.

¹ Durch Ehevertrag kann in den nordischen Ländern das Vorbehaltsgut ausgeweitet werden.

² Bei Erbschaften nur, wenn sie unter der Bedingung vererbt wurden, dass sie zum Vorbehaltsgut gehören.

Die Zusammenstellung der drei Vermögensmassen (das jeweilige Eigengut der Eheleute und das gemeinsame Gesamtgut) verläuft in den meisten Rechtssystemen, die dieses Modell implementiert haben, sehr ähnlich, auch wenn es Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung gibt (ebd.: 24 ff.). Auf ländertypische Details wird im nächsten Kapitel eingegangen.

Bei den meisten Ländern besteht das Eigengut aus den vor der Ehe und aus den während der Ehe unentgeltlich erworbenen Gütern (Erbschaften und Schenkungen) sowie aus Gütern und Rechten, die an die Person gebunden sind (persönliche Gegenstände, Schadensersatz wegen Körperverletzung und immateriellen Schadens, durch Subrogation oder Wiederanlage erworbene Güter und Berufsgüter). Das Gesamtgut setzt sich aus allen Einkünften zusammen (auch aus dem Eigengut) sowie aus allen mit diesen Einkünften erworbenen Gütern (ebd.: 25). Das Gesamtgut wird während der Ehe durch beide Eheleute gemeinschaftlich verwaltet. Im Falle der Scheidung wird das Gesamtgut in zwei gleiche Hälften geteilt. Jedem Teil wird ein dinglicher Anspruch gewährt, dabei bleibt das Eigengut unberührt. Allerdings gibt es Vergütungen, wenn das Eigengut von dem Gesamtgut und umgekehrt profitiert hat. Dann hat das jeweilige bereicherte Vermögen einen Anspruch auf Vergütung, um eine ungerechtfertigte Bereicherung zu vermeiden (ebd.: 28 f.). Im Gegensatz zu der Zugewinnngemeinschaft fällt die Aufteilung oft leichter, weil jeder Vermögenswert geteilt werden kann, wogegen beim Zugewinnausgleich ein wertmäßiger Ausgleich stattfinden muss (Bundesregierung 2011: 67). Der wesentliche Unterschied zu der Zugewinnngemeinschaft ist daher, dass beide Eheleute bereits während der Ehe Eigentum an den erworbenen Vermögenswerten, an den sogenannten Errungenschaften, erlangen. Auch die Person, die über kein oder über das geringere Einkommen verfügt, ist somit dessen ungeachtet gleichberechtigte Inhaberin bzw. Inhaber an dem Vermögen und hat somit eine stärkere Verhandlungsposition hinsichtlich der Verwendung des Vermögens inne (Nake 2013: 97).

3 Die gesetzlichen Güterstandsregelungen in den EU-Ländern

Europa wird von einer güterrechtlichen Trennungslinie durchzogen (für einen Überblick siehe Fn. 1 in Pintens 2008a: 24). Während die Länder der romanischen Rechtsfamilie und diejenigen der mittel- und osteuropäischen Rechtssysteme die Errungenschaftsgemeinschaft kennen, herrschen sowohl in den nordischen Rechtssystemen als auch in der germanischen Rechtsfamilie Formen der Gütertrennung vor, meist verbunden mit einer aufgeschobenen Gütergemeinschaft oder Verrechnungsklauseln (Zugewinnngemeinschaft). Letztgenannte finden sich lediglich in Deutschland, Griechenland und Zypern. Die *common law* Rechtsordnungen kennen dagegen keinen gesetzlichen Güterstand. Jedoch haben die

Gerichte bei den Scheidungen einen weitgehenden Ermessensspielraum, den sie in Richtung einer aufgeschobenen Gütergemeinschaft ausüben (ebd.: 5).

3. 1 Die einzelnen EU-Länder

3.1.1 Länder mit Gütertrennung

Strenggenommen gibt es keine Länder mit Gütertrennung in der EU³. In den *common law* Rechtssystemen zu denen **Großbritannien** und **Irland** zählen (Aufzählung nach absteigendem GEI) gibt es kein Ehegüterrecht und mithin keinen gesetzlichen Güterstand. Auch sind anders als in Kontinentaleuropa Eheverträge nicht bindend (Pintens 2008b: 118). Die Rechtslage entspricht aber weitestgehend einer Gütertrennung und wie zu sehen sein wird, nähern sich die Modelle den Partizipationssystemen Nordeuropas. Im Vereinigten Königreich gibt es zwei verschiedene Jurisdiktionen, wobei zwischen England und Wales (*common law*) und Schottland (Mischsystem aus *common law* und *civil law*) unterschieden wird. In England und Wales wirkt sich seit dem *Married Women's Property Act* von 1882 die Eheschließung nicht auf die Vermögensverhältnisse des Ehepaares während der Ehe aus, es gilt *Gütertrennung mit gerichtlicher Vermögensverwaltung*. Während der Ehe sind die Güter der Eheleute strikt voneinander getrennt, es besteht auch keine Haftung für Verbindlichkeiten des jeweils anderen Ehegatten bzw. der jeweils anderen Ehegattin. Eine Ausnahme stellt jedoch gemeinsam erworbenes Vermögen dar (gemeinsamer Hauskauf, etc.). Nach Auflösung der Ehe teilt das Gericht im Rahmen eines ab Scheidung greifenden Systems der Vermögens- und Einkommensaufteilung mit gerichtlichem Ermessensspielraum die jeweiligen Güter der Ehegattin und des Ehegatten unter ihnen auf. In der Ehe getroffene Vereinbarungen werden im Scheidungsverfahren⁴ durch das Gericht geprüft und bedürfen einer Bestätigung (Barlow 2008: 236). Das Gericht verfügt dabei über einen weitgehenden Ermessensspielraum. Sowohl für die Familie erbrachte Unterhaltsleistungen als auch unbezahlte Betreuungsleistungen werden im Ausgleich angerechnet. Zudem wird seit circa zwei Jahrzehnten einem allgemeinen Fairness-Gedanken der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Erwerbsarbeit und unbezahlter Arbeit entnommen. Bei der gerichtlichen Vermögensverteilung müsse vom Maßstab der Gleichwertigkeit ausgegangen werden, von dem nur in besonders gerechtfertigten Fällen abgewichen werden dürfe (ebd.: 241). In Schottland dagegen gilt die *modifizierte Gütertrennung*. Grundsätzlich wirkt sich die Ehe nicht auf die Vermögensverhältnisse aus, welche an einigen Stellen jedoch Modifikationen erfahren. So verfügt eine Ehegattin oder ein Ehegatte über ein gesetzliches Wohnrecht in der ehelichen Wohnung, die im Eigentum des jeweils anderen steht. Im Falle der Scheidung wird das Vermögen egalitär aufgeteilt und ein überlebender Ehegatte oder

³ Drei autonome Gemeinschaften Spaniens kennen die Gütertrennung: Die Balearen, Katalonien und Valencia.

⁴ Richtet sich nach dem English Matrimonial Causes Akt.

eine überlebende Ehegattin hat beim Tod des jeweils anderen Ehegatten bzw. der jeweils anderen Ehegattin bestimmte geschützte Rechte (Mair 2008).

In Irland besteht grundsätzlich *Gütertrennung*. Im Falle der Scheidung kann jedoch eine Ehegattin oder ein Ehegatte einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen erheben, das dem anderen Ehegatten bzw. der anderen Ehegattin gehört, wenn sich ein solcher Anspruch aus dem Familiengesetz⁵ ergibt. Ebenso werden die Umstände der Scheidung mit in die Erwägungen einbezogen.

3.1.2 Land mit Gütergemeinschaft

Einzig in den **Niederlanden** existiert der gesetzliche Güterstand der *Universalgemeinschaft*.⁶ Dieser Güterstand kommt der *Gütergemeinschaft* am nächsten. Sowohl die Vermögenswerte als auch die Schulden eines jeden Ehegatten oder einer jeden Ehegattin fallen mit Eheschließung in das gemeinsame Vermögen. Das umfasst das voreheliche Vermögen (Aktiva und Passiva) und das während der Ehe erworbene Vermögen (Aktiva und Passiva). Die Eheleute haben das gemeinsame Vermögen gleichberechtigt inne. Lediglich Schenkungen und Erbschaften sowie Rentenzahlungen werden nicht Teil des Gesamtguts. Auch Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ausschließlich einem Ehegatten oder einer Ehegattin zugeordnet werden können, fallen nicht unter das Gesamtgut (Boele-Woelki et al. 2008: 10). Allerdings schließen ein Viertel der Paare einen Ehevertrag, der vom gesetzlichen Güterstand abweicht (Boele-Woelki 2013: 83).

3.1.3 Länder mit Partizipationssystemen

3.1.3.1 Länder mit Gütertrennung und aufgeschobener Gütergemeinschaft

Das in **Schweden**⁷, **Finnland**⁸, **Dänemark**⁹ und **Österreich**¹⁰ (Aufzählung nach GEI absteigend) geltende Modell der *Gütertrennung mit aufgeschobener Gütergemeinschaft* weist erhebliche Parallelen mit der Zugewinnngemeinschaft auf und gehört zur Kategorie der Partizipationssysteme. Auch hier gilt wie bei der Zugewinnngemeinschaft während der Ehe Gütertrennung. Anders ist hier jedoch, dass bei Auflösung der Ehe die Eheleute in Form einer aufgeschobenen Gemeinschaft partizipieren und nicht im Rahmen einer gesetzlichen Verrechnungsklausel wie bei der Zugewinnngemeinschaft (Pintens 2008a: 26).

Die skandinavischen Rechtssysteme unterscheiden zwischen Vorbehaltsgut und Gemeinschaftsgut. Zu ersterem gehören Erbschaften und Schenkungen, die unter der Bedingung, dass sie zum Vorbehaltsgut gezählt werden, erworben wurden sowie persönliche

⁵ Family Law Act von 1995 und Family Law Divorce Act von 1996.

⁶ Art. 94 ff. Burgerlijk Wetboek.

⁷ 6. Kapitel Äktenskapsbalk (1987:230), Ehegesetz.

⁸ §§ 34 ff. Ehegesetz.

⁹ § 15 Danish Act on the Legal Effects of Marriage.

¹⁰ §§ 1233-1237 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Güter und Rechte. Alle übrigen Güter gehören zum Gemeinschaftsgut. Dieser Unterscheidung kommt während der Ehe allerdings keine Bedeutung zu. Die Eheleute besitzen während der Ehe ihr eigenes – sowohl vor als auch während der Ehe erworbene – Vermögen. Jede und jeder haftet für die eigenen Verpflichtungen, die vor oder während der Ehe eingegangen wurden. Ausnahmen gelten für gemeinsam erworbene Güter oder gemeinsam eingegangene Schuldverhältnisse. Die Ehegattin und der Ehegatten haften dann gemeinsam und einzeln mit dem eigenen Vermögen. Das Eigentum des Ehepaares wird aufgeschobenes gemeinsames Vermögen – unbeachtet der Herkunft des Vermögens.

Bei Auflösung der Ehe wird das Gemeinschaftsgut hälftig geteilt, allerdings sind hier Abweichungen aus Billigkeitsgründen möglich (Pintens 2008b: 116). Dies hat zur Folge, dass die Ehegattin und der Ehegatte auch an den Gütern der oder des jeweils anderen partizipieren, die durch Schenkung oder Erbschaft oder auch vor der Ehe erworben wurden (Nielsen 1999: 35, 26). Ausnahmen bilden vertraglich davon ausgenommene Posten, Schenkungen und Erbschaften, die ausdrücklich nicht dem ehelichen Gesamtvermögen zu Gute kommen sollten sowie persönliche Rechte (Rentenanwartschaften, Urheberrechte etc.) (Roth 2008; Kurki-Suonio 2008; Jänterä-Jareborg et al. 2008; Lund-Andersen/Magnussen 2008; Olsen-Ring 2008: 364, 377).

Der österreichische Güterstand weicht in einigen Teilen davon ab. Die bei Auflösung der Ehe zustande kommende (vorher aufgeschobene) Gemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen (Ehewohnung und Hausrat) und den ehelichen Ersparnissen¹¹ wobei das Eigengut nicht berücksichtigt wird¹². Das Gesetz sieht eine Teilung der Gemeinschaft nach Billigkeit vor, wobei auch dem Kindesinteresse Rechnung zu tragen sei¹³. Bei der Billigkeitsentscheidung werden Erwerbs- und Familienarbeit als gleichwertig angesehen (Pintens 2008b: 116).

Das Familienrecht ist in Dänemark, wie auch in den anderen nordischen Ländern Schweden und Finnland, geprägt von dem Prinzip der „Unabhängigkeit, gleiche Rechte und Sicherheit“ der Eheleute (Olsen-Ring 2008: 377). Die Tendenz im dänischen Familienrecht, die auf die anderen genannten Länder übertragen werden kann, geht verstärkt in Richtung Eigenverantwortung des Individuums. Zu diesem Grundprinzip der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Eheleute gehört, dass während der Ehe beide über ihr Vermögen frei verfügen können und sich beide dem oder der jeweils anderen als unabhängiger Vertragspartner oder -partnerin gegenüberstehen. Zuletzt wurde in Dänemark in der Gütertrennungsreform von 1990 die Privatautonomie der Eheleute ausgeweitet. Von den

¹¹ § 81 Ehegesetz.

¹² § 81 Abs. 1 Ehegesetz.

¹³ § 83 Abs. 1 Ehegesetz.

eingeführten vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten im Güterrecht wird breiter Gebrauch gemacht (ebd.).

3.1.3.2 Länder mit Zugewinnngemeinschaft

Deutschland¹⁴, **Griechenland**¹⁵ und **Zypern**¹⁶ (Aufzählung nach GEI absteigend) sind die einzigen europäischen Länder mit dem Partizipationssystem der *Zugewinnngemeinschaft* als gesetzlichen Güterstand.

In Deutschland beruhte ihre Einführung auf der Überlegung, bei einer arbeitsteiligen Ehe diejenige Person an dem erwirtschafteten Vermögen zu beteiligen, die der anderen Person die volle Teilhabe am Erwerbsleben ermöglicht, meist die Ehefrau (Götz 2014: 4). Allerdings bleiben die Vermögenssphären der Eheleute während der Ehe voneinander getrennt, es handelt sich vielmehr um eine „Gütertrennung mit schuldrechtlichem Zugewinnausgleich“ (Brudermüller 2008: 5). Der Person, die während der Ehe einen geringeren Zugewinn erzielt hat, steht ein schuldrechtlicher Anspruch in Höhe der Hälfte des von der anderen Person erzielten Zugewinnüberschusses zu¹⁷ (ebd.). Folglich hat diejenige Person, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügt, eine schwache Verhandlungsposition bezüglich der Verwendung des Vermögens während der Ehe. Der Ausgleich des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens findet erst nach Beendigung der Ehe statt. Als Zugewinn wird die Differenz zwischen dem jeweiligen Anfangsvermögen und dem jeweiligen Endvermögen zum Zeitpunkt der Scheidung berechnet. Demjenigen Ehepartner bzw. derjenigen Ehepartnerin, der oder die den geringeren Zugewinn erwirtschaftet hat, steht ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausgleich zu. Die andere Person wird dazu verpflichtet, diesen hälftig an die Ehegattin bzw. den Ehegatten abzuführen (Koutsouadis 2008; Bundesregierung 2011: 66).

Abweichend zu Deutschland wird in Griechenland und Zypern der Zugewinn nicht hälftig geteilt, sondern im Verhältnis zu dem erbrachten Beitrag während der Ehe. Dabei gilt die gesetzliche, widerlegbare Vermutung, dass jeweils zu einem Drittel des Vermögenszuwachses des und der jeweils anderen beigetragen wurde (Pintens 2008b: 117). Ein weiterer Unterschied zwischen dem deutschen und dem griechischen Modell der Zugewinnngemeinschaft ist, dass das griechische Recht lediglich einen Ausgleich des Vermögens vorsieht, zu dessen Zuwachs der jeweils andere Teil beigetragen hat (Vlassopoulou 1999: 115).

Partizipationssysteme wie die Zugewinnngemeinschaft verleihen den einzelnen Ehegatten und Ehegattinnen eine größere Privatautonomie, verfügt doch während der Ehe jede und

¹⁴ § 1363 Abs. 1 BGB.

¹⁵ Art. 1397-1402 Zivilgesetzbuch.

¹⁶ Paragraf 13 des Gesetzes 232/91.

¹⁷ Vgl. für Deutschland § 1378 Abs.1 BGB.

jeder über ihr und sein eigenes Vermögen. Jedoch ist die Person, die über kein eigenes Vermögen verfügt und kein Einkommen oder nur geringes Einkommen erzielt, sowie auch während der Ehe keine Rechte erwirbt, nicht an der Verwaltung des Vermögens beteiligt und besitzt selbst keine Autonomie. Der Solidaritätsgedanke findet in Partizipationssystemen erst Niederschlag, wenn die Gemeinschaft durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird. Gleichberechtigte Autonomie besteht daher in Partizipationssystemen eher bei Paaren, bei denen beide Eheleute wirtschaftlich selbstständig sind (Pintens 2008a: 36).

3.1.4 Länder mit Errungenschaftsgemeinschaft

Die meisten europäischen Länder haben die *Errungenschaftsgemeinschaft* als gesetzlichen Güterstand implementiert. Dazu zählen **Belgien**¹⁸, **Slowenien**¹⁹, **Frankreich**²⁰, **Luxemburg**²¹, **Spanien**²², **Estland**²³, **Lettland**²⁴, **Malta**²⁵, **Tschechien**²⁶, **Polen**²⁷, **Ungarn**²⁸, **Italien**²⁹, **Litauen**³⁰, **Kroatien**³¹, **Bulgarien**³², **Portugal**³³, die **Slowakei**³⁴ und **Rumänien**³⁵ (Aufzählung nach absteigendem GEI). Auch wenn sich die Modelle bei einigen Details voneinander unterscheiden, haben sie dennoch die wesentliche Unterscheidung zwischen Eigengut und Gesamtgut gemeinsam, wobei letzteres das während der Ehe entgeltlich erworbene Vermögen einschließt (ebd.: 24).

In Belgien, Frankreich, Spanien und den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern³⁶ besteht das Eigengut aus den vor der Ehe und aus den während der Ehe unentgeltlich erworbenen Gütern. Das Gesamtgut stellt sich aus allen Einkünften zusammen, sowohl denen aus Arbeit als auch aus dem Eigengut und solchen, die mit diesen Einkünften erworben wurden (ebd.: 25). Andere Rechtssysteme unterscheiden dagegen aus Einkünften aus Arbeit und Einkünften aus dem Eigengut. In Portugal, Kroatien, Serbien und Slowenien beispielsweise zählen nur Einnahmen aus Arbeit zum Gesamtgut, wohingegen Einkünfte aus dem Eigengut zu demselben gehören.

¹⁸ Art. 1398-1450 Code Civil.

¹⁹ Art. 51-62 des Gesetzes über Familien- und Ehebeziehungen.

²⁰ Art. 1400-1491 Code Civil.

²¹ Art. 1400-1541 Code Civil.

²² Art. 1316 Código Civil.

²³ §§ 7, 14-20 Estnisches Familienrechtsgesetz.

²⁴ Art. 89-110 Zivilgesetzbuch.

²⁵ Art. 1316-1337 Maltesisches Zivilgesetzbuch (Civil Code).

²⁶ §§ 143-151 tschechisches Zivilgesetzbuch.

²⁷ Art. 31 § 1 Familien Vormundschaftsgesetz.

²⁸ Art. 4:34 (2) und Art. 4:35 (1) des Gesetzes V von 2013 des ungarischen Zivilgesetzbuches.

²⁹ Art. 177-197 Codice Civile.

³⁰ Art. 89-109 Litauisches Zivilgesetz.

³¹ §§ 247-254 Familien Gesetz.

³² Art. 21-32 Familiengesetzbuch.

³³ Art. 1717, 1721-1731 Código civil.

³⁴ §§ 143-151 Bürgerliches Gesetzbuch.

³⁵ Art. 339-359 Codul Civil.

³⁶ Z. B. Tschechien und Polen.

Die italienische Errungenschaftsgemeinschaft ist um die Kategorie des aufgeschobenen Gesamtguts (*comunione de residuo*³⁷) erweitert. Einkünfte aus Arbeit und aus dem Eigengut werden zunächst dem Eigengut zugeordnet. Soweit diese Vermögenswerte bei Auflösung der Ehe noch existieren, fallen diese in das aufgeschobene Gesamtgut und werden geteilt. Bezüglich dieser Güter besteht dem Grunde nach eine aufgeschobene Gütergemeinschaft (Patti 1999). Dagegen sind mit Arbeitseinkünften erworbene Güter von Beginn an gemeinschaftlich (Pintens 2008a: 25 f.). Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit, dass das Gericht von der hälftigen Aufteilung des Gesamtguts abweichen kann (ebd.: 29). In den meisten Ländern wird bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts davon ausgegangen, dass sich die Anteile der Ehegattin und des Ehegatten am Gesamtgut entsprechen, wenn nicht ein Teil beweisen kann, dass ihr oder ihm mehr zusteht. Ist dies streitig, so können beispielsweise in Slowenien³⁸ oder in Polen³⁹ die Gerichte nicht nur das jeweilige Einkommen der Eheleute berücksichtigen, sondern auch die jeweiligen Anteile an der Führung des Haushalts, an der Sorge der Kinder und an der Unterhaltung des Gesamtguts. Das Eigengut bleibt bei der Auflösung der Ehe unberührt. Ausnahmen werden nur in den Fällen gemacht, in denen das Eigengut aus dem Gesamtgut (oder umgekehrt) einen Vorteil gezogen hat. Das beeinträchtigte Vermögen hat dann einen Ausgleichsanspruch gegen das begünstigte Vermögen (Pintens 2008b: 114). Einige Länder sehen zudem die Möglichkeit einer bevorzugten Zuteilung bestimmter Vermögensbestandteile des Gesamtguts vor, wie z. B. der Ehewohnung. Derjenige Teil, dem die Sache zugesprochen wird, muss sich den Wert dergleichen auf seinen Anteil am Gesamtgut anrechnen lassen (ebd.: 115).

In der Errungenschaftsgemeinschaft wird bei der Schuldenhaftung zwischen Innen- und Außenverhältnis sowie zwischen persönlichen (voheliche oder deliktische Schulden) und gemeinschaftlichen Schulden (z. B. aus einer Erwerbstätigkeit) unterschieden. Jeder Teil haftet für persönliche Schulden mit dem Eigengut und dem eigenen Einkommen. Für gemeinschaftliche Schulden haften je nach Rechtssystem entweder nur das Gesamtgut und das Eigengut der Schuldnerin bzw. des Schuldners oder das Gesamtgut und das Eigengut beider. Doch auch hier gibt es verschiedene Ausgestaltungen, so werden beispielsweise in Belgien Schulden aus einem Beruf anders bewertet (Pintens 2008a: 26). Ebenso werden Schulden, die die gemeinsame Kindererziehung und Haushaltsführung betreffen, meist abweichend von den anderen Schulden behandelt. So haftet beispielsweise in Spanien das Ehepaar mit dem gemeinsamen Vermögen für familienbezogene Schulden (González Beilfuss 2008).

Die Errungenschaftsgemeinschaft stellt einen Mittelweg zwischen Solidargemeinschaft und Privatautonomie dar. Sie verleiht den Eheleuten zwar einerseits weniger Privatautonomie als

³⁷ Art. 177-179 Codice Civile.

³⁸ Art. 59 des Gesetzes über Familien- und Ehebeziehungen.

³⁹ Art. 43 Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch.

in den Partizipationssystemen, aber sie erlaubt der Ehegattin bzw. dem Ehegatten, der/die keine oder nur geringere Einkünfte hat, eine weitergehende Vermögensbeteiligung und somit Autonomie, da sie oder er unmittelbar Gesamtgut erwirbt und auch an der Verwaltung dieses Vermögens beteiligt ist. Das eigene Vermögen wird weiterhin selbst verwaltet, während das Gesamtgut meist gemeinsam verwaltet wird. Das französische und das belgische Recht weisen hier eine Besonderheit auf: Das gemeinsame Vermögen kann auch von jedem Teil alleine verwaltet werden, dadurch eingegangene Rechtsgeschäfte sind für beide bindend (mit Ausnahme dinglicher Güter, Handelsgeschäfte und Schenkungen) (Willekens 2008: 312). Durch die Verfügungsgewalt zweier Vermögensmassen entsteht einerseits eine weitreichende Selbständigkeit, andererseits kann sich diese auch in ihr Gegenteil umkehren: Durch die Entscheidung eines Teils wird der andere Teil gebunden ohne vorher darüber entschieden haben zu können (ebd.: 319). Dem Solidaritätsgedanken wird neben der Vermögensbeteiligung während der Ehe durch die Gleichteilung des Gesamtguts Rechnung getragen (Pintens 2008a: 36). In Italien beispielsweise, aber auch in vielen anderen süd-/osteuropäischen Ländern, war ein Grund für die Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft, die Abhängigkeit der Frauen von ihren alleinverdienenden Ehemännern zu durchbrechen und ihnen die Möglichkeit zu geben, von den während der Ehe erworbenen Gütern tatsächlich zu profitieren (Cubeddu Wiedemann 2008: 233).

4 Gleichstellungspolitische Aspekte

Im weiteren Verlauf geht es um die Frage, ob die Errungenschaftsgemeinschaft im Vergleich zur Zugewinnsgemeinschaft eine egalitärere Partnerschaft ermöglicht – im Sinne einer Gesellschaft mit gleichen Verwirklichungschancen von Frauen und Männern, in der die Chancen und Risiken im Lebensverlauf gleich verteilt sind. Lebensverläufe sollten unter der Prämisse einer gleichen Befähigung von Männern und Frauen entworfen werden können, die sowohl die volle Beteiligung am Erwerbsleben, als auch Phasen der Nichterwerbstätigkeit und Teilzeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, unter gleichzeitiger finanzieller Absicherung, auch im Alter, möglich machen (Bundesregierung 2011: 5). Nicht nur in Europa werden unterschiedliche Geschlechterrollen nebeneinander gelebt, auch im Lebensverlauf kann es zu Phasen mit unterschiedlichen Modellen kommen. Ein egalitäres Güterrecht sollte dieser Tatsache während und nach der Ehe Rechnung tragen (Gerdes 2013: 87).

Der Autonomie der Ehegattin und des Ehegatten und der Solidarität der beiden zueinander wird sowohl in der Errungenschaftsgemeinschaft als auch in den Partizipationsmodellen Beachtung geschenkt, wenngleich letztere in unterschiedlicher Art zum Ausdruck kommt. Bei den Gemeinschaftssystemen, zu denen die Errungenschaftsgemeinschaft zählt, bildet das gemeinsam verwaltete Gesamtgut einen wesentlichen Teil des Solidaritätsgedanken ab. Bereits während der Ehe wird die Teilhabe am jeweils anderen erwirtschafteten Vermögen

ermöglicht. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Partizipationssystemen, bei denen eine Teilhabe am während der Ehe erwirtschafteten Vermögen erst nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung stattfindet. Dort wird der vermögensrechtlichen Autonomie der Eheleute über ihr eigenes Vermögen Vorrang eingeräumt (Pintens 2008b: 119). Die Systeme unterscheiden sich somit in der Schwerpunktverlagerung: Einerseits wird die Autonomie der Eheleute über ihr jeweiliges eigenes Vermögen gestärkt und andererseits wird die Autonomie durch die Teilhabe am Vermögen des anderen oder der anderen bzw. am gemeinsam erwirtschafteten Vermögen gestärkt. Nach Auflösung der Ehe unterscheiden sich Zugewinnngemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft entsprechend deutlich weniger. Beide Systeme sind durch den Gedanken der Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten Vermögen unabhängig von der Aufgabenverteilung in der Ehe geprägt (ebd.: 120). Sowohl der Zugewinnausgleich als auch die Teilung des Gesamtguts erfolgt nach gleichen Teilen. Beide Modelle sehen gleichwohl die Möglichkeit vor, bestimmte Güter aus dem Ausgleich herauszunehmen. Bei der Zugewinnngemeinschaft sind es unter anderem Schenkungen und Erbschaften, die dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden⁴⁰, bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist es das Eigengut, welches unberührt bleibt und ebenfalls aus Gütern besteht, die vor der Ehe und während der Ehe unentgeltlich erworben wurden. Ebenso sehen beide Güterstände Ausgleichsmöglichkeiten vor, um ungerechtfertigte Bereicherungen auszuschließen.

In Deutschland ist ein starker Anstieg der Zuverdiensten zu verzeichnen, dies vermag aber nichts an der Dominanz des (männlichen) Familienernährermodells zu ändern (Bundesregierung 2011: 43; Berghahn et al. 2007; Meder 2012: 145). Die Zunahme der Frauenerwerbsquote (Klenner/Lillemeier 2015) ist insbesondere einem Anstieg der Teilzeitarbeit zu verdanken. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Männern ist bei Paaren mit Kindern nach wie vor signifikant höher als die von Frauen, während die Zeit, die für Haushaltsführung und Betreuung von Familie verwendet wird, bei Frauen knapp doppelt so hoch ist wie bei Männern (Helms 2013: 90; Destatis – Statistisches Bundesamt 2015: 91). Solange ein Teil des Paares seine Karriere zugunsten der Familienarbeit zurückstellt, erscheint es angebracht, der Zugewinnngemeinschaft mit ihrem sogenannten „dingliche[n] Gefälle“ (Röthel 2008) die Errungenschaftsgemeinschaft als Wahlgüterstand zur Seite zu stellen. Denn durch die Gütertrennung während der Ehe im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft hat diejenige oder derjenige, die oder der zugunsten der Familie auf ein eigenes Einkommen verzichtet, keine Möglichkeit Vermögen zu bilden oder zu verwalten. Verwaltet der verdienende Teil dermaßen mangelhaft, dass kein Vermögen angespart wird, ist für den anderen Teil keine Möglichkeit der rechtlichen Einflussnahme vorgesehen (Nake 2013: 98). Die Errungenschaftsgemeinschaft trägt dagegen den Übergangsphasen im

⁴⁰ Vgl. § 1374 Abs. 2 BGB.

Lebensverlauf, besonders dem Übergang der Familiengründung, bei dem überwiegend Frauen nach wie vor beruflich zurück stecken (Rüling 2007; Institut für Demoskopie Allensbach 2015), stärker Rechnung. Die nichterwerbstätige Person partizipiert bereits während der Ehe an dem gemeinsam Erwirtschafteten. So forderte bereits 1894 Emilie Kempin, Schweizer Frauenrechtlerin und Privatrechtsdozentin, die sich mit dem Entwurf des BGB-Gesetzgebers zum Ehegüterrecht vertieft befasste, eine sogenannte „laufende Errungenschaftsgemeinschaft“ (zitiert nach Meder 2014: 461). Obgleich sie eine uneingeschränkte Berufstätigkeit von Frauen bejahte, sah sie aufgrund der „Hausfrauen- und Mutterpflichten“ die Gütertrennung als problematisch an, da dort „kein[en] Anteil an dem vom Manne während der Ehe Erworbenen“ der Ehefrau gewährt werde (Lehmann 2006: 114, 120, 122 zitiert nach Meder 2014: 461). Bereits in den 1950er Jahren wurde die fehlende Mitbestimmung des oder der nichtverdienenden Ehegatten oder Ehegattin hinsichtlich des Einkommens des oder der anderen während bestehender Ehe in der Privatrechtswissenschaft als Hindernis auf dem Weg zur Gleichberechtigung angesehen (Meder 2013: 18 m. w. N.).

Sind jedoch beide Eheleute voll berufstätig und haben keine Kinder (DINKs: double income no kids) so scheint die Zugewinngemeinschaft durchaus attraktiv. Beide sind völlig frei in der Verwaltung ihrer Vermögensgüter, haben jeweils kein Mitspracherecht und auch die Schuldenhaftung ist klar geregelt.

Problematisch an der Zugewinngemeinschaft erscheint bei einer arbeitsteiligen Ehe, dass die vom Bundesverfassungsgericht (NJW 2002, 1185) postulierte und aus dem Grundgesetz abgeleitete Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, sich während der Ehe nicht im Vermögen des nicht erwerbstätigen Teils widerspiegelt. Die Verfassung schütze die Ehe nach Art. 6 Abs. 1, 3 Abs. 2 GG nur als die partnerschaftliche und gleichberechtigte Gemeinschaft eines Ehepaares (NJW 2001, 957; NJW 2002, 1185). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Gleichwertigkeit der jeweiligen Beiträge zur Familienführung haben Ehepaare daher grundsätzlich einen Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten (Grziwotz 2014: 257). Dieser verfassungsrechtlich gebotene Anspruch auf gleiche Teilhabe des Zugewinns schlägt sich im Versorgungs- und Zugewinnausgleich nieder. Bis zur Beendigung der Ehe wird die unbezahlte Sorge- und Familienarbeit allerdings vermögensrechtlich nicht kompensiert (Dauner-Lieb 2014: 10). Zudem ist das „Gemeinschaftselement“ der Errungenschaftsgemeinschaft auch für eine Doppelverdiener- und Doppelverdienerinnehe nicht abträglich. Berufliche Entscheidungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen werden auch in diesen Ehen „gemeinschaftsbezogen“ gefällt. Ebenso besteht ein Lebensverlauf aus unterschiedlichen Phasen und Knotenpunkten – das „Gemeinschaftselement“ behandelt alle Beiträge zur Wertschöpfung in der Ehe in jeder Phase gleich (Dauner-Lieb 2013: 56).

Eine Beteiligung an der Errungenschaft während der Ehe erworbener Vermögensgüter könnte jedoch ebenso gut als Möglichkeit missverstanden werden, unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsprinzips an der Dominanz des männlichen Ernährermodells festhalten zu wollen (Meder 2012: 149). Die Frage ist daher, um mit Marie Munks Worten, die nichts an Aktualität eingebüßt haben, zu schließen: Will und wird man die verheiratete Frau „in Zukunft nur im Hause halten können, wenn die Hausarbeit einer materiellen Bewertung unterworfen wird“ (Munk 1925)?

5 Der Gender Equality Index und die europäischen gesetzlichen Güterstände

5.1. Der Gender Equality Index

Im Folgenden wird der Gender Equality Index (GEI) in Kürze dargestellt. Im Anschluss daran werden die gesetzlichen Güterstände der einzelnen EU-Staaten mit ihrem jeweiligen GEI-Wert in Verbindung gesetzt. Dies soll lediglich eine erste Annäherung an die von der Expertise zu beantwortende Frage der gleichstellungspolitischen Implikationen der Zugewinn- und Errungenschaftsgemeinschaft darstellen. Der GEI (EIGE – Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen 2015) ist ein zusammengesetzter Indikator, der den Stand der Geschlechtergleichheit in den 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union misst. Er wird regelmäßig vom „European Institute for Gender Equality“ (EIGE) herausgegeben. Bislang sind drei Indizes veröffentlicht worden (mit den Datenständen 2005, 2010 und 2012). Der Index setzt sich aus Differenzwerten zwischen Männern und Frauen zusammen, die in sechs Kernbereichen gemessen werden. Der Wert des Indizes kann zwischen einem und 100 Punkten betragen, wobei 100 Punkte volle Gleichberechtigung bedeuten. Die Kernbereiche umfassen Arbeit, Geld, Gesundheit, Macht, Wissen und Zeit. Jeder Kernbereich setzt sich wiederum aus mehrerer Kategorien zusammen, die Werte in verschiedenen Bereichen messen⁴¹ (Für mehr Informationen siehe (ebd.).

Der Index vermag wenig über die tatsächliche Lebenswirklichkeit von Männern und Frauen auszusagen, ebenso sagt der Index wenig über die Situation einzelner Menschen aus. Jedoch kann der GEI erste Ansatzpunkte für eine Einschätzung der Gleichstellung in den jeweiligen Ländern liefern. Dabei eignet sich der GEI, da er im Gegensatz zu anderen Indizes die europäischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und weiterhin eine gleichberechtigte Betrachtung vornimmt, bei der sowohl fehlende Gleichstellung zu Ungunsten von Frauen und auch zu Ungunsten von Männern in den Blick genommen wird.

⁴¹ Die Datenquellen für den Index stammen von Eurostat, Eurofound und der Justiz Generaldirektion der Europäischen Kommission.

Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Ehe können sowohl mittelbar als auch unmittelbar Entscheidungen in den Kernbereichen beeinflussen und sind mithin in besonderem Maße gleichstellungsrelevant. Besonders die Werte zu den Kernbereichen Arbeit, Zeit und Geld können dabei helfen, Zusammenhänge zwischen dem Güterstand und der Arbeitsaufteilung zwischen Ehepaaren zu erkennen. Ein Güterstandsmodell, das mehr Anreize für eine Hausfrauenehe bietet, wird sich besonders in den Werten bezüglich der Teilhabe am Erwerbsleben (Arbeit), der Zeitverwendung für unbezahlte und bezahlte Tätigkeiten (Zeit) und in den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (Geld) widerspiegeln. Selbstverständlich können hier nur Auffälligkeiten dargestellt werden; eine darüber hinaus gehende Aussage kann in diesem Papier nicht getroffen werden. Der GEI bezieht sich schließlich auf alle (unverheirateten und verheirateten) Männer und Frauen. Auch verheiratete Paare können vom gesetzlichen Güterstand abweichen und einen anderen Güterstand ihrer Wahl vereinbaren. Ebenso beeinflussen andere Faktoren, wie beispielsweise die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung eines Landes, die Familienpolitik und auch kulturelle Einflüsse die Arbeitsteilung zwischen Paaren.

5.2 Überblick über die gesetzlichen Güterstände in Europa nach GEI

Schweden, Finnland, Dänemark und die Niederlande bilden die Gruppe der mit dem höchsten Gender Equality Index (über 66 Punkte) (ebd.).

Daran schließen mit der **zweithöchsten** Abstufung die Länder Belgien und Großbritannien mit einem Gender Equality Index zwischen 66 und 58 Punkten an. Im **oberen** Mittelfeld (58-50 Punkte) befinden sich Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Österreich, Spanien und Slowenien. Im **unteren** Mittelfeld (50-42 Punkte) sind Estland, Lettland, Malta, Polen, Tschechien und Zypern zu finden. Die **niedrigsten** Gender Equality Indizes mit unter 42 Punkten weisen Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Ungarn auf.

Folgende Tabelle veranschaulicht die gesetzlichen Güterstände in Europa sortiert nach den absteigenden GEI-Werten der Länder. Maßgeblich für die Zuordnung des Güterstandes ist hierbei die Zusammenstellung der Vermögensmassen und nicht die Bezeichnung.

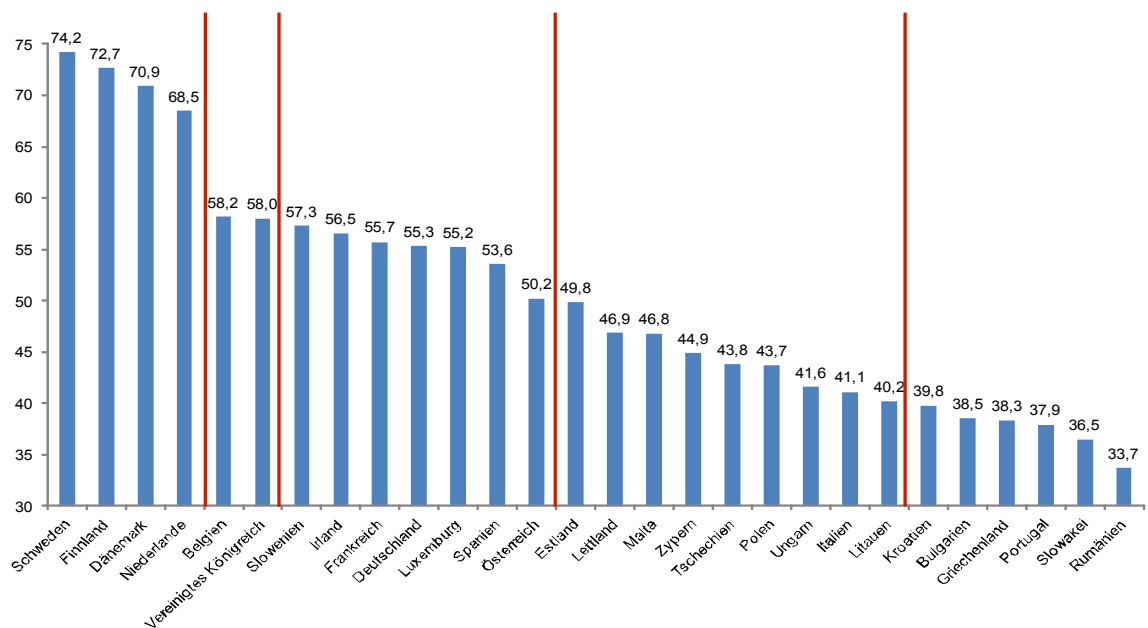
Tabelle/Abbildung 1: Gesetzliche Güterstände nach GEI und EU-Ländern

LAND	GESETZLICHER GÜTERSTAND	GENDER EQUALITY INDEX (2012) EU-DURCHSCHNITT: 52,9⁴²
SCHWEDEN	Gütertrennung mit aufgeschobener Gütergemeinschaft	74,2
FINNLAND	Gütertrennung mit aufgeschobener Gütergemeinschaft	72,7
DÄNEMARK	Gütertrennung mit aufgeschobener Gütergemeinschaft	70,9
NIEDERLANDE	Gütergemeinschaft (Universalgemeinschaft)	68,5
BELGIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	58,2
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Gütertrennung mit Vermögensausgleich als Scheidungsfolge	58
SLOWENIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	57,3
IRLAND	Gütertrennung	56,5
FRANKREICH	Errungenschaftsgemeinschaft	55,7
DEUTSCHLAND	Zugewinnngemeinschaft	55,3
LUXEMBURG	Errungenschaftsgemeinschaft	55,2
SPANIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	53,6
ÖSTERREICH	Gütertrennung mit Vermögensausgleich als Scheidungsfolge	50,2
ESTLAND	Errungenschaftsgemeinschaft	49,8
LETTLAND	Errungenschaftsgemeinschaft	46,9
MALTA	Errungenschaftsgemeinschaft	46,8
ZYPERN	Zugewinnngemeinschaft	44,9
TSCHECHIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	43,8
POLEN	Errungenschaftsgemeinschaft	43,7
UNGARN	Errungenschaftsgemeinschaft	41,6
ITALIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	41,1
LITAUEN	Errungenschaftsgemeinschaft	40,2
KROATIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	39,8
BULGARIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	38,5
GRIECHENLAND	Zugewinnngemeinschaft	38,3
PORTUGAL	Errungenschaftsgemeinschaft	37,9
SLOWAKEI	Errungenschaftsgemeinschaft	36,5
RUMÄNIEN	Errungenschaftsgemeinschaft	33,7

Quelle: (ebd.), eigene Darstellung.

⁴² EIGE – Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen 2015.

Tabelle/Abbildung 2: EU-Länder nach GEI



Quelle: (ebd.), eigene Darstellung

Auffällig ist, dass die Gruppe der Länder mit den höchsten Gender Equality Index Werten (Dänemark, Finnland, die Niederlande und Schweden) nicht die Errungenschaftsgemeinschaft als Güterstand, sondern – mit Ausnahme der Niederlande – Partizipationsmodelle implementiert haben.

In Belgien und im Vereinigten Königreich, den Ländern mit der zweithöchsten Abstufung, finden sich sowohl die Errungenschaftsgemeinschaft als auch die Gütertrennung als gesetzliche Güterstände bzw. kein Güterstand.

In den Ländern mit einem Gender Equality Index Wert im oberen Mittelfeld (Slowenien, Irland Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Spanien und Österreich) findet sich eine Mischung aus Partizipationsmodellen, Errungenschaftsgemeinschaft und Gütertrennung.

Dagegen sind Modelle der Errungenschaftsgemeinschaft – mit Ausnahme Zyperns und Griechenlands (Zugewinnngemeinschaft) – in den Ländern mit einem Gender Equality Index Wert im unteren Mittelfeld (Estland, Lettland, Malta, Tschechien und Polen) und in der Gruppe mit den niedrigsten Gender Equality Index Werten (Ungarn, Italien, Litauen, Kroatien, Bulgarien, Portugal, die Slowakei und Rumänien) vorherrschend.

Diese äußerst grobe Ländereinteilung nach GEI kann keine präzise Aussage über den Zusammenhang von Gleichstellung in einem Land und den Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit von Menschen eines gesetzlichen Güterstands treffen. Dafür bedürfte es einer tiefgehenden Analyse der einzelnen Kernbereiche, aus denen sich der GEI zusammensetzt sowie einer Untersuchung der (sozialen) Absicherungssysteme der

einzelnen Länder, die ebenso auf die vermögensrechtliche Situation von Ehepaaren Einfluss hat. Gleichwohl zeigt diese Übersicht, dass die Länder mit einem hohen GEI-Wert nicht die Errungenschaftsgemeinschaft implementiert haben und bietet damit einen ersten Anhaltspunkt für eine weitergehende Betrachtung. Der Einführung sowie einer Änderung des gesetzlichen Güterstandes geht schließlich eine gesellschaftliche und politische Diskussion voran. Dabei spiegelt eine Änderung einerseits das bestehende und andererseits das gewollte Bild einer ehelichen Partnerschaft wider.

6 Fazit

Mehr als die Hälfte der europäischen Länder haben Modelle gesetzlich verankert, die der Errungenschaftsgemeinschaft entsprechen oder sehr nahe kommen. Die Errungenschaftsgemeinschaft genießt in der romanischen Rechtsfamilie, wie auch in den mittel- und osteuropäischen Ländern den Vorzug, wobei die nordischen und germanischen Rechtsfamilien Partizipationsmodelle bevorzugen. In den Ländern mit Errungenschaftsgemeinschaft leben die meisten Paare auch in diesem gesetzlichen Güterstand (Nake 2013: 95). Im Gegensatz dazu gibt es in den Ländern mit *common law*⁴³ keinen gesetzlich verankerten Güterstand. Jedoch geht die Praxis in diesen Ländern in Richtung Gütertrennung mit aufgeschobener Gütergemeinschaft und weist daher im funktionalen Vergleich erhebliche Ähnlichkeiten mit den kontinentalen Partizipationssystemen auf (Pintens 2008a: 24, 2008b: 119). Das Modell der Zugewinnngemeinschaft befindet sich in Europa in der Minderheit.

In (West-)Deutschland ist eine traditionelle Rollenverteilung in Partnerschaften nach wie vor sehr weit verbreitet, dies trifft insbesondere auf Paare mit (kleinen) Kindern zu. Die meisten Männer, die in einem Normalarbeitsverhältnis beschäftigt sind, haben „eine Partnerin im Hintergrund, die ihnen den Rücken für das berufliche Engagement freihält. Dagegen sind Frauen mit regulären Jobs mehrheitlich ledig. Nur 38 % von ihnen sind verheiratet, unter den normalbeschäftigten Männern sind es 59 %“ (Ahrens et al. 2015: 7), wobei es noch einen eklatanten Unterschied zwischen der Frauenerwerbstätigkeit in Ost und West gibt (Damm et al.: 30 f.). Der Vorteil der Errungenschaftsgemeinschaft ist daher, dass sie sowohl dem gemeinschaftlichen Element als auch dem heutigen Verständnis von Ehe und Partnerschaft als transitorische Phase im Leben mehr Rechnung trägt als die Zugewinnngemeinschaft. Die meisten verheirateten Paare (89 % der in Zugewinnngemeinschaft lebenden Paare) gehen fälschlicherweise von einem gesetzlichen Güterstand in Deutschland aus, der vielmehr der Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft als der Zugewinnngemeinschaft ähnelt (BMFSFJ 2014: 48 ff.). Finanzielle Verantwortung für den Partner oder die Partnerin zu

⁴³ Zu denen Schottland hinzugezählt werden kann, obgleich es strenggenommen kein *common law* Rechtssystem besitzt, sondern ein Mischsystem aus *common law* und römisch-germanischem Recht.

tragen gehört somit zum Bild der Ehe. Besonders Erstverheiratete erwarten von der Ehe soziale Absicherung (ebd.: 28 f.).

Die Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft als Wahlgüterstand scheint daher nicht nur den Vorstellungen der meisten verheirateten Paare zu entsprechen, sondern auch der Vielfalt der Lebensentwürfe. Ob sie auch dem Leitbild einer Gesellschaft mit gleichen Verwirklichungschancen von Frauen und Männern, in dem Chancen und Risiken im Lebensverlauf gleich verteilt sind, zuträglich ist oder nicht, wird auf dem Fachgespräch der Sachverständigenkommission mit Expertinnen zu diesem Thema diskutiert werden (siehe Stellungnahmen zum Fachgespräch Ehegüterrecht 2017).

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Regina/Gerlach, Irene/Heddendorp, Henning/Laß, Inga (2015): Die Bedeutung atypischer Beschäftigung für zentrale Lebensbereiche. Policy Brief, Münster: Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik Westfälische Wilhelms-Universität Münster, http://www.ffp.de/tl_files/dokumente/2015/20150625_Policy_Brief_Projekt%202013-633-3.pdf (Abruf: 07.10.2015).
- Barlow, Anne (2008): II. Rollenleitbilder in Europa 3. Großbritannien - Rollenleitbilder im Familienrecht des Vereinigten Königreichs - Probleme der Bewertung von Familienarbeit in und außerhalb der Ehe. In: Dokumentation der Tagung „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im Europäischen Vergleich“. In Zusammenarbeit mit: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Villa Vigoni, Como, Italien, 4.-6-10.2007. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Baden-Baden: Nomos. Forschungsreihe 3, S. 234–257.
- Berghahn, Sabine: Der Ritt auf der Schnecke. Rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland, Aktualisierung 2011. Gender Politik Online, Berlin: Freie Universität Berlin, http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_sys/gleichstellung/Der_Ritt_auf_der_Schnecke/Ritt-Schnecke-Vollstaendig.pdf (Abruf: 14.10.2016).
- Berghahn, Sabine/Künzel, Annegret/Rostock, Petra/Wersig, Maria/Asmus, Antje/Reinelt, Julia et al. (2007): Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. Projektbericht (Mediumfassung), Hans-Böckler-Stiftung, Berlin, <http://userpage.fu-berlin.de/ermodell/mediumfassung.pdf> (Abruf: 12.11.2015).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens. Sinus Sociovision. Projektleitung und Autor: Carsten Wippermann. Unter Mitarbeit von Silke Borgstedt und Heike Möller-Slawinski, Berlin, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Partnerschaft-und-Ehe,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Abruf: 27.10.2016).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009): Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Dokumentation des Workshops, 20.-22. Oktober 2008, Baden-Baden: Nomos, http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/FR-Band_208-Rollenleitbilder-und-realit_C3_A4ten,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Abruf: 04.04.2016).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien. Dokumentation der Tagung am 29.11.2010 im Deutschen Bundestag, Paul-Löbe-Haus. In Zusammenarbeit mit: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Berlin, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zeit-fuer->

- Verantwortung-im-Lebensverlauf,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Abruf: 02.03.2016).
- Boele-Woelki, Katharina (2013): Statement aus europäischer Sicht. In: Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 83–85.
- Boele-Woelki, Katharina/Schonewille, Fred/Schrama, Wendy (2008): Property relationship between spouses. National Report: Netherlands. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Netherlands-Property.pdf> (Abruf: 21.08.2015).
- Bruder Müller, Gerd (2008): Zugewinnungsgemeinschaft: Struktur und Reform. In: Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.): Die Zugewinnungsgemeinschaft – ein europäisches Modell? Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Bruder Müller, Gerd (2013): Schlussfolgerungen für Änderungen im Güterrecht. In: Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 41–46.
- Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.) (2013): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Bundesregierung (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. BT-Drucksache 17/6240, Berlin, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Erster-Gleichstellungsbericht-Neue-Wege-Gleiche-Chancen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Abruf: 23.06.2015).
- Creifelds, Carl/Weber, Klaus/Guntz, Dieter (2004): Creifelds Rechtswörterbuch, 18. Aufl., München: Beck.
- Cubeddu Wiedemann, Maria Giovanna (2008): II. Rollenleitbilder in Europa 2. Italien - Eigenverantwortung und private Solidarität im Familienrecht - Rollenleitbilder im italienischen Ehe-, Ehegüter- und Scheidungsrecht. In: Dokumentation der Tagung „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im Europäischen Vergleich“. In Zusammenarbeit mit: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Villa Vigoni, Como, Italien, 4.-6-10.2007. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Baden-Baden: Nomos. Forschungsreihe 3, S. 170–192.
- Damm, Theresa/Geyer, Daniel/Kreuter, Vera/Maget, Klemens/Müller, Ruth/Rösler, Wiebke et al.: So geht Einheit. Wie weit das einst geteilte Deutschland zusammengewachsen ist, Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/So_geht_Einheit/BI_SoGehtEinheit_final_online.pdf (Abruf: 05.10.2015).

- Dauner-Lieb, Barbara (2013): Anforderungen an ein Konzept für einen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft in Deutschland – Thesen und offene Fragen. In: Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 47–65.
- Dauner-Lieb, Barbara (2014): Eine moderne Form der Errungenschaftsgemeinschaft - Ein Güterstand der Zukunft? In: *djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes e. V.* 17 (1), S. 10–13.
- Destatis – Statistisches Bundesamt (2015): Zeitverwendungserhebung. Aktivitäten in Stunden und Minuten für ausgewählte Personengruppen 2012/2013, Wiesbaden: Destatis – Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Zeitbudgeterhebung/Zeitverwendung5639102139004.pdf;jsessionid=5918975DA239F023A42CA30C023C90AE.cae1?__blob=publicationFile (Abruf: 02.02.2016).
- EIGE – Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2015): Gender Equality Index 2015. Measuring gender equality in the European Union 2005-2012 Country profiles, Vilnius, <http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MH0215178ENN.pdf> (Abruf: 14.09.2016).
- Gerdes, Sonka (2013): Statement aus gleichstellungspolitischer Sicht. In: Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 87–88.
- González Beilfuss, Cristina (2008): Property relationship between spouses. National Report: Spain. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Spain-Property.pdf> (Abruf: 15.08.2015).
- Götz, Isabell (2014): Zugewinnungsgemeinschaft - ein Erfolgsmodell auf dem Prüfstand. In: *djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes e. V.* 17 (1), S. 4–9.
- Grziwotz, Herbert (2014): Familienarbeit, Erwerbsarbeit und Liebe - Tauschgerechtigkeit in der Ehe. In: Götz, Isabell (Hg.): Familie - Recht - Ethik. Festschrift für Gerd Bruder Müller zum 65. Geburtstag. München: Beck, S. 251–260.
- Hammer, Eckart/Bartjes, Heinz (2005): Mehr Männer in den Altenpflegeberuf. Eine Expertise im Rahmen des Gender Mainstreaming erstellt vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart:
- Helms, Tobias (2013): Statement aus rechtswissenschaftlicher Sicht. In: Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 89–92.
- Henrich, Dieter (2002): Zur Zukunft des Güterrechts in Europa. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (22), S. 1521–1526.
- Institut für Demoskopie Allensbach (2015): Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf. Untersuchungsbericht zu einer repräsentativen Befragung von Elternpaaren im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend, http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Weichenstellungen.pdf.

- Jänterä-Jareborg, Maarit/Brattström, Margareta/Walleng, Kajsa (2008): Property relationship between spouses. National Report: Sweden. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Sweden-Property.pdf> (Abruf: 13.08.2015).
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (2015): Gender News: Große Unterschiede in den Arbeitszeiten von Frauen und Männern. Ergebnisse aus dem WSI GenderDatenPortal. WSI Report 22, Düsseldorf, http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_22_2015.pdf (Abruf: 15.09.2016).
- Koutsouadis, Achilles G. (2008): Property relationship between spouses. National Report: Greece. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Greece-Property.pdf> (Abruf: 14.08.2015).
- Kurki-Suonio, Kirsti (2008): Property relationship between spouses. National Report: Finland. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Finland-Property.pdf> (Abruf: 13.08.2015).
- Lehmann, Jens (2006): Die Ehefrau und ihr Vermögen. Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900: Böhlau.
- Leitner, Sigrid (2010): Germany outpaces Austria in childcare policy: the historical contingencies of 'conservative' childcare policy. In: *Journal of European Social Policy* 20 (5), S. 456–467, <http://esp.sagepub.com/content/20/5.toc> (Abruf: 10.08.2015).
- Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.) (2008): Die Zugewinnngemeinschaft – ein europäisches Modell?, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Lund-Andersen, Ingrid/Magnussen, Ingrid (2008): Property relationship between spouses. National Report: Denmark. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Denmark-Property.pdf> (Abruf: 17.08.2015).
- Mair, Jane (2008): Property relationship between spouses. National Report: Scotland/Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Scotland-Property.pdf> (Abruf: 17.08.2015).
- Meder, Stephan (2012): Individualisierung von Lebensverläufen und Verantwortungskoooperation. Herausforderungen eines geschlechtergerechten Ehe-, Partnerschafts- und Familienrechts. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* (53), S. 139–169, <http://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/article/view/155/pdf> (Abruf: 18.09.2015).
- Meder, Stephan (2013): Das geltende Ehegüterrecht - ein kritischer Aufriss. In: Brudermüller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 13–22.
- Meder, Stephan (2014): Die Errungenschaftsgemeinschaft – Ihre Verbannung aus dem BGB und ein Plädoyer für ihre Wiederkehr. In: Götz, Isabell (Hg.): Familie - Recht - Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag. München: Beck, S. 459–469.

- Möller, Gudrun (2010): Die Gütergemeinschaft im Wandel der Gesellschaft. Europäische Hochschulschriften 5059, Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang.
- Mugdan, Benno (Hg.) (1899): Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin. IV, http://archive.thulb.uni-jena.de/hisbest/servlets/MCRFileNodeServlet/HisBest_derivate_00010711/Band%204.pdf (Abruf: 23.07.2015).
- Munk, Marie (1925): Vorschläge der Mitberichtserstatterin Fräulein Rechtsanwältin Dr. Marie Munk auf der Zweiten Sitzung der Zweiten Abteilung am 12. September 1924. In: Verhandlungen des Dreiunddreißigsten Deutschen Juristentags. Berlin [u.a.]: De Gruyter, S. 339–380.
- Nake, Angelika (2013): Statement aus Sicht des Deutschen Juristinnenbundes. In: Bruder Müller, Gerd/Dauner-Lieb, Barbara/Meder, Stephan (Hg.): Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht. Beiträge zu Grundfragen des Rechts 11. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 93–98.
- Nielsen, Linda (1999): Danish Family Law - Matrimonial Property and Cohabitant's Property. In: Henrich, Dieter/Schwab, Dieter (Hg.): Eheleiche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich. Beiträge zum europäischen Familienrecht Bd. 6. Bielefeld: Giesecke, S. 35–46.
- Olsen-Ring, Line (2008): II. Rollenleitbilder in Europa 5. Dänemark - Eigenverantwortung und Solidarität unter Ehegatten im dänischen Familienrecht: Rollenleitbilder am Beispiel des Ehegüter- und Scheidungsfolgenrechts. In: Dokumentation der Tagung „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im Europäischen Vergleich“. In Zusammenarbeit mit: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Villa Vigoni, Como, Italien, 4.-6-10.2007. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Baden-Baden: Nomos. Forschungsreihe 3, S. 357–382.
- Patti, Salvatore (1999): Eheleiche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen in Italien. In: Henrich, Dieter/Schwab, Dieter (Hg.): Eheleiche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich. Beiträge zum europäischen Familienrecht Bd. 6. Bielefeld: Giesecke, S. 125–142.
- Pintens, Walter (2008a): Ehegüterstände in Europa. In: Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.): Die Zugewinnsgemeinschaft – ein europäisches Modell? Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, S. 23–37.
- Pintens, Walter (2008b): II. Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht in Europa 2. Ehegüterrecht - Unterschiedliche Modelle der Teilhabe im europäischen Ehegüterrecht. In: Dokumentation der Tagung „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im Europäischen Vergleich“. In Zusammenarbeit mit: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Villa Vigoni, Como, Italien, 4.-6-10.2007. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Baden-Baden: Nomos. Forschungsreihe 3, S. 112–125.
- Röthel, Anne (2008): Die Zugewinnsgemeinschaft als europäisches Modell? In: Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.): Die Zugewinnsgemeinschaft – ein europäisches Modell? Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

- Roth, Marianne (2008): Property relationship between spouses. National Report: Austria. Hg. v. Commission on European Family Law (CEFL), <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Austria-Property.pdf> (Abruf: 19.08.2015).
- Rüling, Anneli (2007): Jenseits der Traditionalisierungsfallen. Wie Eltern sich Familien- und Erwerbsarbeit teilen. Politik der Geschlechterverhältnisse 37, Frankfurt am Main: Campus.
- Scheiwe, Kirsten (1999): Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie. Juristische Abhandlungen Bd. 36, Frankfurt am Main: Klostermann.
- Vlassopoulou, Irene (1999): Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich nach griechischem Recht. In: Henrich, Dieter/Schwab, Dieter (Hg.): Eheleiche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich. Beiträge zum europäischen Familienrecht Bd. 6. Bielefeld: Giesecking, S. 115–124.
- Willekens, Harry (2008): II. Rollenleitbilder in Europa 4. Frankreich und Belgien - Eigenverantwortung und Solidarität im französischen und belgischen Eherecht. In: Dokumentation der Tagung „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im Europäischen Vergleich“. In Zusammenarbeit mit: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Villa Vigoni, Como, Italien, 4.-6-10.2007. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Baden-Baden: Nomos. Forschungsreihe 3, S. 305–322.

Impressum

Sophie Rotino

Institut für Sozioalarbeit und Sozialpädagogig e.V.

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erstellt. Der Inhalt des Dokuments wird vollständig von den Autorinnen und Autoren verantwortet und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der Sachverständigenkommission wider.

Herausgeberin

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Dr. Regina Frey (Leitung)

Brachvogelstraße 1, 10961 Berlin

www.gleichstellungsbericht.de

Stand: November 2015

Erscheinungsjahr: 2017

Zitierhinweis

Rotino, Sophie (2017): Der gesetzliche Güterstand im europäischen Vergleich. Arbeitspapier für die Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, www.gleichstellungsbericht.de.

Umschlagsgestaltung

lilienfeld visuelles gestalten, Berlin | www.lilien-feld.de

